
BundesQualitätsgemeinschaft
Flüssigböden e.V.



Qualitätszeichensatzung Flüssigböden

Stand: August 2012

Bundesqualitätsgemeinschaft Flüssigboden e.V.
Kronenstraße 55-58
D-10117 Berlin

Qualitätszeichensatzung der Bundesqualitätsgemeinschaft Flüssigböden e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine Qualitätsgemeinschaft, die im Sinne der „Qualitätsrichtlinie Flüssigböden“ das Qualitätszeichen „Qualitätsgesicherter Flüssigböden (QF)“ verleiht, und den Namen "Bundesqualitätsgemeinschaft Flüssigböden e.V." führt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 1.2 Sitz der Bundesqualitätsgemeinschaft Flüssigböden e. V. ist Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin.

§ 2

Zweck

- 2.1 Die Bundesqualitätsgemeinschaft Flüssigböden e. V. hat den Zweck
 - 2.1.1 die Qualität von Flüssigböden durch Anforderungen an die Herstellung, die Lieferung und den Einbau von Flüssigböden zu definieren,
 - 2.1.2 die Qualität durch eine externe Qualitätsüberwachung zu sichern,
 - 2.1.2 Flüssigböden, deren Qualität gesichert ist, mit dem Qualitätszeichen „Qualitätsgesicherter Flüssigböden (QF)“ zu kennzeichnen und
- 2.2.3 sich für die Normung sowie Forschung und qualitative Weiterentwicklung von Flüssigböden auf nationaler und europäischer Ebene einzusetzen,

§ 3

Vertretung

Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein in allen Belangen.

Errichtung und Gestaltung des Qualitätszeichens

- 4.1 Die Bundesqualitätsgemeinschaft ist Träger des folgenden Qualitätszeichens:



- 4.2 Das Qualitätszeichen entspricht den Grundsätzen der „Qualitätsrichtlinie Flüssigboden“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.3 Das Qualitätszeichen „Qualitätsgesicherter Flüssigboden (QF)“ ist beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.

§ 5

Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

- 5.1 Das Qualitätszeichen „Qualitätsgesicherter Flüssigboden (QF)“ darf jeder Betrieb benutzen, der Flüssigböden gemäß der Qualitätsrichtlinie Flüssigboden herstellt, liefert oder einbaut und dem das Qualitätszeichen verliehen wurde.
- 5.2 Das Qualitätszeichen kann nur verliehen werden, wenn der Qualitätsausschuss der Bundesqualitätsgemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend der Qualitätsrichtlinie geprüft hat. Der Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, die Vereins-Satzung und die Qualitätszeichen-Satzung nebst Qualitätsrichtlinie einzuhalten.
- 5.3 Qualitätszeichenbenutzer dürfen das Qualitätszeichen nur für qualitätsgesicherte Flüssigböden benutzen.

Rechte und Pflichten der Beteiligten

- 6.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Qualitätszeichen beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen ist, sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Bundesqualitätsgemeinschaft Recycling-Baustoffe e.V. als dem Zeichenträger zu.
- 6.2 Die Bundesqualitätsgemeinschaft ist verpflichtet:
- 6.2.1 Qualitätszeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Vereins-Satzung, Qualitätszeichen-Satzung nebst Durchführungsbestimmungen einhalten.
- 6.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Qualitätszeichens beeinträchtigt wird,
- 6.2.3 einzuschreiten, wenn das Qualitätszeichen missbräuchlich benutzt wird.
- 6.3 Die Qualitätszeichenbenutzer sind verpflichtet:
- 6.3.1 die Qualitätszeichen-Satzung nebst Durchführungsbestimmungen einzuhalten,
- 6.3.2 der Bundesqualitätsgemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Qualitätszeichen missbräuchlich benutzt wird,
- 6.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der Bundesqualitätsgemeinschaft gefördert wird,
- 6.3.4 die von der Bundesqualitätsgemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.
- 6.4 Die Qualitätszeichenbenutzer haben die Qualität ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der Bundesqualitätsgemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 7

Änderungen

Die Bundesqualitätsgemeinschaft kann die Qualitätszeichen-Satzung nur mit Empfehlung des Qualitätsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung ändern. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Bundesqualitätsgemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Ort: Berlin
(Sitz der Bundesqualitätsgemeinschaft)

Datum:

Unterschrift (entsprechend Abschnitt 4 der Qualitätszeichen-Satzung)